



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

“Verein der Freunde und Förderer der Städt. Joseph-Beuys- Gesamtschule Düsseldorf e.V.”

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, Bildung und Erziehung, insbesondere die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Gesamtschule, finanziell und materiell zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf eine Forderung besteht nicht.

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen

Gefördert werden soll insbesondere:

- a) die Beschaffung zusätzlicher Lehr-,Lern- und Arbeitsmittel für die Schüler
- b) der Aufbau und die Fortführung der Schulbibliothek
- c) die Ergänzung von Innenausstattungen der Schule und deren Erweiterung
- d) die Durchführung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen
- e) die Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

(1) Jeder, der sich schriftlich bereiterklärt, die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins materiell oder finanziell zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden, wenn er seine Aufnahme schriftlich beantragt.

(2) Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich abgelehnt wird. Gegen eine Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(4) Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt DM 2,50 ~ EUR 1,28.

Die Beiträge sind halb- oder jährlich im Voraus und zwar zu Beginn des 1. Monats des jeweiligen Zahlungszeitraumes zu entrichten.

(2) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmaljährlich vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des 1. Vorsitzenden unter Leitung des Altersvorsitzenden,
- b) die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die Wahl des übrigen Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- g) die Entlastung des Vorstandes.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

(7) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

(8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung von Mitgliedern ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig,

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenführer,
- e) bis zu 5 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 9 Wahlzeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand

(1) Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch

- (a) Tod
- (b) Ablauf der Bestellungszeit
- (c) Beendigung der Mitgliedschaft
- (d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand aus seinen eigenen Reihen für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen.

(3) Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.

(2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten. In Durchführung begriffenen, bereits bewilligten und geplanten oder angeregten Vorhaben.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen.

(2) Die Kassenprüfer haben über die Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Städt. Joseph-Beuys- Gesamtschule, Siegburger Straße 149, Düsseldorf. Nachgeordnet an den Kinderschutzbund Düsseldorf e.V. In jedem Fall ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist – soweit gesetzlich zulässig - Düsseldorf.

Düsseldorf, den 12. September 2000